



Brugg, 5. November 2004 Wt

Eidgenössisches
Institut für Geistiges Eigentum
Abt. Recht & Internationales
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Revision Patentgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihr Schreiben vom 29. Juni 2004 sowie für die uns gebotene Gelegenheit, zur Revision des Patentgesetzes (PatG) Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Wir bringen Überlegungen vor allem dort an, wo die Landwirtschaft tangiert wird.

Wir knüpfen an unsere Stellungnahme vom 29. April 2002 zur Revision des Patentgesetzes an. Nachdem inzwischen das Gentechnikgesetz am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, das Stammzellenforschungsgesetz vom Parlament verabschiedet wurde und am 28. November 2004 dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird und demnächst im Parlament die Beratungen über das Sortenschutzgesetz aufgenommen werden, ist eine Revision des Patentgesetzes überfällig, bei dem die Patentierung von biotechnologischen Erfindungen einen Schwerpunkt bildet. Im Weiteren drängen sich die Harmonisierung des PatG mit der EG-Biotechnologie-Richtlinie sowie die Anpassung des PatG für die Ratifizierung der Revisionsakte, des Sprachenabkommens und des Patentrechtsvertrags auf. Bezüglich EG-Biotechnologie-Richtlinie stellt sich allerdings die Frage, ob vor der Revision des Patentgesetzes nicht erneut die EG-Biotechnologie-Richtlinie im Lichte der neuesten Entwicklungen angepasst werden sollte. Dies wäre zweifellos sinnvoll, wenn dadurch nicht wieder Jahre verloren gingen und die Revision des Patentgesetzes auf unbestimmte Zeit hinausgezögert würde. Eine weitere Verzögerung ist kaum zu verantworten, weil das gegenwärtig gültige Patentgesetz zu viele Unklarheiten enthält, die einer Klärung bedürfen.

Grundsätzlich halten wir fest, dass wir einen angemessenen Patentschutz für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als notwendig erachten. Wir erinnern daran, dass der SBV bereits im Februar 1998 in seiner „Charta der Landwirtschaft zur Gentechnologie“ unter anderem auch zur Patentierung Stellung bezogen und festgehalten hat, dass eine schrankenlose Patentierbarkeit keinesfalls

in Frage kommen darf, dass aber auch ein Patentierungsverbot nicht erwünscht ist. Wir forderten ein Patentgesetz mit wesentlichen Ausschlüssen. Sobald eine Erfindung die Patentierungsvoraussetzungen (Neuheit, erfinderische Tätigkeit, gewerbliche Anwendbarkeit) erfüllt, ist sie nach unserer Auffassung patentierbar, wenn nicht ein Ausschlussgrund oder eine Ausnahme der Patentierung entgegensteht.

Ausschluss von der Patentierung

Wir begrüßen die in Art. 2 aufgeführte erweiterte Aufzählung von Kategorien von möglichen Erfindungen, deren Verwertung als Verstoss gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten aufzufassen wäre. Die nicht abschliessende Aufzählung kann als Leitlinie den Rechtsanwendern sehr hilfreich sein. Art. 2 Abs. 3 Bst. g richtet sich neu in konkretisierter Weise gegen die Qualzucht bei Tieren.

Stark beschäftigt hat uns die Tatsache, dass das Patentierungsverbot von Pflanzensorten durch die Patentierung von Pflanzen umgangen wird. Um jede Umgehung ausschliessen zu können, müsste man konsequenterweise fordern, dass die Patentierung biotechnologischer Erfindungen strikte auf das Verfahren beschränkt wird, d. h. die Patentierung dürfte sich nicht auf die gesamte Pflanze erstrecken, in der die genetische Modifikation zum Ausdruck kommt. Wenn wir aber z. B. annehmen, dass in der Zukunft einmal ein Gen entdeckt würde, das eine Resistenz gegen Kraut- und Knollenfäule bei den Kartoffeln bewirken könnte und zudem das Verfahren gelingt, um dieses Gen auf die Kartoffeln übertragen zu können, dann wäre es am sinnvollsten, nur dieses Verfahren patentieren zu können. In Wirklichkeit dürfte dies jedoch schwierig sein, weil die Resistenz eng an die einzelne Kartoffelknolle gebunden ist. Die Kartoffelknolle wird zu einem unmittelbaren Erzeugnis eines Verfahrens, weil es durch dieses Verfahren seine wesentlichen Merkmale bekommen hat (abgeleiteter oder derivierter Stoffschutz), d.h. der Schutz des Verfahrens wird zum abgeleiteten Schutz des Erzeugnisses. Wir wiederholen daher, dass der SBV es als richtig erachtet, dass Pflanzensorten und Tierrassen, nicht aber Pflanzen und Tiere von der Patentierung ausgeschlossen bleiben. Gleichzeitig verlangen wir, dass das Patentierungsverbot für Pflanzensorten und Tierrassen nicht umgangen wird, indem der Antragsteller das Patent möglichst breit formuliert, nämlich so, dass das Patent nicht eine einzelne Pflanzensorte oder Tierrasse, sondern viele Pflanzensorten oder Tierrassen umfasst.

In diesem Zusammenhang hat sich für uns auch die Frage gestellt, ob es nicht genügen würde, alle Pflanzen lediglich dem Sortenschutz zu unterstellen, denn das Sortenschutzgesetz ist auf die speziellen Verhältnisse der Landwirtschaft zugeschnitten. Ohne diese Frage abschliessend beantworten zu wollen, bitten wir Sie, darauf zu achten, dass das Sortenschutzgesetz nicht durch das rechtlich stärkere Patentgesetz verdrängt wird.

Wirkung des Patents

Die neue Formulierung des Art. 8 Abs. 1 vermag den Abwehrcharakter des Schutzrechtes deutlicher herauszustreichen als bisher, womit die in der Vergangenheit immer wieder aufgetretenen Missverständnisse künftig vermieden werden können. Angesichts der Multifunktionalität der Gene befürworten wir auch, dass der Patentschutz für Gen-Sequenzen auf die in der Anmeldung konkret beschriebenen Eigenschaften und Verwendungszwecke der Sequenzen begrenzt wird.

Ausnahme von der Wirkung des Patents

In Art. 9 ist es gelungen, die Ausnahmen von den Wirkungen des Patents zu verdeutlichen:

- *Forschungsprivileg*

Sehr wichtig ist im PatG (Art. 9 Abs. 1 Bst. b) das Forschungsprivileg, wonach jede wissenschaftliche Forschung am Gegenstand der Erfindung frei ist.

- *Züchterprivileg*

Ebenfalls bedeutungsvoll und unterstützungswürdig ist das Züchterprivileg (Art. 9 Abs. 1 Bst. d), wonach die Zucht und die Weiterentwicklung neuer Sorten, bei der patentrechtlich geschützte Sorten verwendet werden, nicht auf die Zustimmung des Patentinhabers angewiesen sind. Mit dieser Klarstellung wird, wie Sie mit Recht feststellen, der freie Zugang zum pflanzengenetischen Material für die Zwecke der Forschung und der Weiterzucht im PatG sichergestellt.

- *Auskreuzung*

Mit Erleichterung nehmen wir zur Kenntnis, dass gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. e ein Landwirt i.d.R. nicht für Patentverletzungen belangt werden kann, wenn er als Folge einer Auskreuzung unbeabsichtigt und unvermeidbar patentiertes Saat- oder Pflanzgut ausgebracht hat. Damit hat man die richtigen Konsequenzen aus einem kanadischen Gerichtsurteil gezogen.

Zustimmen können wir insbesondere auch Art. 9 Abs. 2, wonach Abreden, welche Rechte einschränken, nichtig sind.

Angabe der Quelle (bzw. des geographischen Herkunftsorts)

Zweifellos basieren viele der in den letzten Jahren in der modernen Biotechnologie erzielten Fortschritte auf der verstärkten Nutzung von genetischen Ressourcen und dem dazugehörigen traditionellen Wissen von indigenen und lokalen Gemeinschaften. Daher begrüssen wir es grundsätzlich, dass gemäss Art. 49 Bst. a bei Erfindungen, die genetische Ressourcen oder traditionelles Wissen betreffen, das Patentgesuch in Zukunft Angaben über die Quellen enthalten muss. Nur so kann die „Bio-Piraterie“ eingeschränkt und die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, dass indigene Völker an wirtschaftlichen Vorteilen beteiligt werden können, die auf genetische Ressourcen und traditionelles Wissen zurückzuführen sind. Da aber die internationale Diskussion über solche Massnahmen wie die Offenlegungspflicht noch keine konkreten Resultate gebracht hat, schlagen wir vor, dass die Offenbarungspflicht erst dann Gültigkeit haben soll, wenn international eine Regelung gefunden worden ist. Diese Einschränkung betrachten wir als nötig, damit die Wettbewerbsposition der Schweiz nicht geschwächt wird.

Obwohl nach der ersten Vernehmlassung von 2002 nun das Landwirteprivileg aus der Revision des PatG ausgeklintet wurde und vorgezogen im Rahmen des Sortenschutzgesetzes geregelt werden soll, äussern wir uns auch an dieser Stelle zum Landwirteprivileg.

Landwirteprivileg

Wir begrüssen, dass das Landwirteprivileg, das dem Sortenschutzrecht entstammt, auch im PatG verankert wird. Dies hat zur Folge, dass sich das Landwirteprivileg nicht nur auf Pflanzen, sondern auch auf Tiere bezieht. Das Landwirteprivileg erlaubt dem Landwirt, bei patentiertem Vermehrungsmaterial einen Teil seiner Ernte als Vermehrungsmaterial für die Wiederaussaat im eigenen Betrieb zu verwenden. Im tierischen Bereich umfasst das Landwirteprivileg das Recht des Landwirts, der geschütztes Vieh hält, dieses im eigenen Betrieb zu verwenden, um seinen Tierbestand zu erneuern. Wenn auch die wirtschaftliche Bedeutung des Landwirteprivilegs im pflanzenbaulichen Bereich nicht sehr gross ist, da die Mehrheit der Landwirte für jede Aussaat neues Saatgut kauft, kommt diesem Landwirteprivileg trotzdem eine politisch grosse Bedeutung zu. Das Landwirteprivileg vermag die Landwirte zudem vor zu starken Abhängigkeitsverhältnissen zu schützen.

Wir erachten es als sinnvoll, dass die Verankerung des Landwirteprivilegs im PatG bereits im Rahmen der Revision des Sortenschutzgesetzes vorweggenommen wird. Damit kann vermieden werden, dass bis zum Inkrafttreten der Patentgesetzrevision Saatgut bezüglich des Sortenschutzes, jedoch nicht bezüglich des Patentschutzes unter das Landwirteprivileg fällt.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für den vorgelegten Entwurf, der versucht, die verschiedenen Interessen von Wirtschaft, inkl. Landwirtschaft, Gesellschaft, Forschung und Ethik unter einen Hut zu bringen.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerischer Bauernverband

H. J. Walter
Präsident

J. Bourgeois
Direktor